

Protokoll der 43. Gemeinderatssitzung vom 4. April 2023

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Barbara Nigg
Alexander Ritter

Entschuldigt Katja Langenbahn-Schremser
Bettina Petzold-Mähr

Markus Beck, IBB Ingenieurbüro Beck Balzers zu Traktandum 376

Marlies Engler, Protokoll

2023/376 Kenntnisnahme Machbarkeitsstudie Wasserversorgung Planken - Schaan

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/286 vom 12. April 2022 beschloss der Gemeinderat, eine Machbarkeitsstudie für eine physische Verbindung der Wasserversorgungen der Gemeinden Planken und Schaan zu erstellen und vergab den entsprechenden Auftrag an IBB Ingenieur Büro Beck, Balzers.

Nun liegt die Studie vor und wurde vom beauftragten Ingenieur dem Gemeinderat vorgestellt. Dabei wurden die Trasseemöglichkeiten aufgezeigt, die Wassermengen verifiziert, der Umbauebedarf der bestehenden Anlagen von Planken und Schaan aufgezeigt, das Energiepotenzial der Wasserkraft abgeschätzt, die Möglichkeiten zur Wasserlieferung von Schaan nach Planken in Notsituationen aufgezeigt und die Grobkosten geschätzt.

Die Studie ist aufschlussreich und soll nun in einem ersten Schritt mit den Verantwortlichen der Gemeinde Schaan besprochen werden. In einem zweiten Schritt ist die Geschäftsführung der Wasserversorgung Liecht. Unterland WLU über die Vorlage zu informieren. Anschliessend wird der Gemeinderat die Gesprächsergebnisse analysieren und über das weitere Vorgehen befinden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Machbarkeitsstudie zur Verbindung der Wasserversorgungen von Planken und Schaan zur Kenntnis zu nehmen und die Gemeindevorsteherung zu beauftragen, die Studie mit den Verantwortlichen der Gemeinde Schaan zu besprechen und anschliessend die Geschäftsführung der Wasserversorgung Liecht. Unterland über die Vorlage zu informieren. Anschliessend wird der Gemeinderat die Gesprächsergebnisse analysieren und über das weitere Vorgehen befinden.

2023/377 Protokoll der 42. Gemeinderatssitzung vom 14. März 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/378 Kenntnisnahme Kreditüberschreitungen Gemeindefinanzrechnung 2022

Sachverhalt Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) wird in Art. 15 Abs. 1) Kreditüberschreitungen ausgeführt, dass für Aufwendungen, für die im Vorschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, der Gemeindevorsteher den erforderlichen Beschluss fassen kann. Gemäss Art. 15 Abs. 2) GFHG sind Kreditüberschreitungen nach Abs. 1) dem zuständigen Gemeindeorgan zu Kenntnis zu bringen. Art. 11 Abs. 2 lit. a) GFHG hält fest, dass für Kreditüberschreitungen bis höchstens CHF 10'000 keine Nachtragskredite erforderlich sind.

In der Jahresrechnung 2022 sind vier Kreditüberschreitungen in Höhe von insgesamt CHF 122'472.46 vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Dabei handelt es sich zum einen um den Kauf einer Elektro-Scherenbühne von CHF 12'789.38 beim Konto 213.506.00 Anschaffung Maschinen im Rahmen der Umsetzung der Arbeitssicherheit im Schulzentrum, wofür mit GRB 2022/287 vom 12. April 2022 ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.

Zum anderen waren höhere Beiträge an die Familienhilfe Liechtenstein, Konto 589.365.00, aufgrund von notwendigen Nachzahlungen für die Jahre 2021 und 2022 von CHF 10'622.78 zu entrichten. Des Weiteren verursachte die Altlastensanierung Sauwinkel Mehrkosten auf dem Konto 780.314.00 in Höhe von CHF 84'975.30, welche auf erforderlichen Mehraushub, Mehrmasse in Deponie, Mehrmasse Auffüllmaterial, höheren Regieanteil sowie höhere Honorarkosten zurückzuführen sind.

Die letzte Kreditüberschreitung betrifft das Konto 830.564.00 Beitrag Bergbahnen Malbun AG, wofür der Gemeinderat mit GRB 2022/322 vom 26. September 2022 einen entsprechenden Beschluss zur Sanierung der Bahnanlagen im Malbun mittels Aufstockung des Aktienkapitals in Höhe von CHF 14'085.00 fasste.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kreditüberschreitungen in der Gemeinderechnung 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

2023/379 Anpassung Stundenlöhne Gemeindebedienstete an Teuerung

Sachverhalt Die Stundenlöhne für Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Gehilfen und Schüler wurden mit Gemeinderatsbeschluss 2008/214 vom 2. Dezember 2008 letztmals an die Teuerung angepasst. Im November-Landtag 2022 hat der Landtag einen Teuerungsausgleich von 2.9 % für das Staatspersonal für das Jahr 2023 beschlossen. Nachdem die Gemeinde Planken das selbe Lohnsystem wie die Landesverwaltung anwendet, sind neben den Monatslöhnen auch die Stundenlöhne bei der Gemeinde an die Teuerung anzupassen. In diesem Zuge soll auch eine Anpassung der Begrifflichkeiten und Abstufungen an die Besoldungsverordnung (BesV) des Landes vorgenommen werden, um die bisherigen Abweichungen zu beseitigen.

Gemäss Art. 20w BesV werden Ferialbeschäftigte im Stundenlohn entschädigt. Der Bruttolohn beträgt ab 2023:

- a) im 15. und 16. Altersjahr CHF 12.00
- b) im 17. Altersjahr CHF 13.00
- c) im 18. und 19. Altersjahr CHF 15.00
- d) ab dem 20. Altersjahr CHF 16.00

Zusätzlich zum Stundenlohn ist eine Ferien- und Feiertagsentschädigung auszurichten, die sich nach Art. 20d BesV richtet:

Die Ferien- und Feiertagsentschädigungen des Stundenansatzes betragen ab Januar des Kalenderjahres, in welchem das nachstehende Altersjahr vollendet wird:

- a) 15. Altersjahr: 14.7 %
- b) 40. Altersjahr: 15.6 %
- c) 50. Altersjahr: 17.1 %
- d) 60. Altersjahr: 18.0 %

Darüber hinaus werden bei der Gemeinde gelegentlich Aushilfen befristet angestellt, die nicht als Ferialbeschäftigte zu betrachten sind. Bisher wurden diese Aushilfen in Facharbeiter, Hilfsarbeiter und Gehilfen unterteilt, diese Gliederung soll jedoch aufgehoben und unter der Bezeichnung Aushilfen zusammengefasst

werden. Der Facharbeiter- Stundenlohn, welcher für diese drei Kategorien bisher angewendet wurde, soll von CHF 23.85 um die Teuerung von 2.9 % auf CHF 24.50 erhöht werden. Hinzu kommen die Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 20d BesV.

Die weiteren Stundenlöhne der von der Gemeinde beschäftigten Personen sind ebenfalls aufgrund der gesprochenen Teuerung von 2.9 % zu erhöhen und betragen neu:

Mesmer-Stellvertretung	CHF 24.50*
Skiliftbetreuung	CHF 25.50
Skipisten- und Schlittenbahnpräparierung	CHF 31.00
Organisten (Kapelle St. Josef)	CHF 123.50 pro Einsatz

*zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 20d BesV.

Bei der Mesmer-Stellvertretung handelt es sich um ein regelmässiges Pensum, welches aufgrund der Ferien- und gegebenenfalls Krankheitsvertretung der Mesmerin anfällt, weshalb neben dem Stundenlohn auch eine Ferien- und Feiertagsentschädigung zu leisten ist.

Bei der Skiliftbetreuung und der Präparierung der Skipiste und der Schlittenbahn geht es um Arbeit auf Abruf, wofür neben dem Stundenlohn keine weiteren Entschädigungen zu entrichten sind. Je nach Witterung und den Schneeverhältnissen entsteht gegebenenfalls gar kein Stundenaufwand.

Die Stundensätze treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die nachstehenden Stundenlöhne und weitere Entschädigungen aufgrund der Teuerung von 2.9 % rückwirkend ab 1. Januar 2023 wie folgt anzupassen:

Ferialbeschäftigte im 15. und 16. Altersjahr	CHF 12.00*
Ferialbeschäftigte im 17. Altersjahr	CHF 13.00*
Ferialbeschäftigte im 18. und 19. Altersjahr	CHF 15.00*
Ferialbeschäftigte ab dem 20. Altersjahr	CHF 16.00*
Aushilfen	CHF 24.50*
Mesmer-Stellvertretung	CHF 24.50*
Skiliftbetreuung	CHF 25.50
Skipisten- und Schlittenbahnpräparierung	CHF 31.00

*zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 20d BesV

Die Organisten in der Kapelle St. Josef werden mit CHF 123.50 pro Einsatz entschädigt.

2023/380 Genehmigung Pachtvertrag Teilfläche von 9 m2 Pl. Parz. Nr. 612, Egerta

Sachverhalt Die Eigentümerin der Pl. Parz. Nr. 259 und 639 möchte zur Verbesserung der Zufahrtssituation zu ihrem bebauten Grundstück Nr. 259 eine Teilfläche von 9 m2 des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 612 pachten.

Die Pachtdauer wird auf 10 Jahre festgelegt und kann bei Bedarf verlängert werden. Der jährliche Pachtzins beträgt CHF 10.00 pro m2 und beläuft sich somit auf CHF 90.00 pro Jahr. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Verpachtung trägt die Eigentümerin der Pl. Parz. Nr. 259 und 639.

Die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen obliegt gemäss Gemeindegesetz Art. 40 Abs. 2 lit. I) dem Gemeinderat.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Eigentümerin der Pl. Parz. Nr. 259 und 639 sowie der Gemeinde Planken zu genehmigen.

2023/381 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Strassenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Die Richtlinie (EU) 2020/1057 enthält spezifische Regeln für bestimmte Aspekte der Richtlinien 96/71/EG hinsichtlich der Entsendung von Kraftfahrern im Strassenverkehrssektor, sowie der Richtlinie 2014/67/EU hinsichtlich der Verwaltungsanforderungen und Kontrollmassnahmen für die Entsendung dieser Kraftfahrer. Die Richtlinie (EU) 2020/1057 definiert dabei insbesondere, unter welchen Bedingungen ein Kraftfahrer als entsandter Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 96/71/EG anzusehen ist und legt fest, welche Ausnahmen von den allgemeinen entsenderechtlichen Regeln für diese Arbeitnehmer gelten. Weiter wird mit der Richtlinie ein europaweit einheitliches Meldesystem für Entsendungen im Strassentransport eingeführt:

In den EU-Staaten wird die Entsendung von Kraftfahrern seit dem 2. Februar 2022 nur noch über das elektronische Entsendeportal des IMI-Systems (Binnenmarkt-Informationssystem) der EU gemeldet. Ziel der Richtlinie (EU) 2020/1057 ist es, Diskrepanzen zwischen der Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern in den Strassenverkehrssektor durch die EWR-Länder zu beseitigen. Es soll den Strassenverkehrssektor fair, effizient und sozial rechenschaftspflichtig machen und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit bieten, den Verwaltungsaufwand für die Transportunternehmen verringern und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Nach Inkrafttreten der Richtlinie in den EWR/EFTA-Staaten können diese im IMI-System ebenfalls als „Aufnahmemitgliedstaat“ ausgewählt werden, wenn Unternehmen aus einem EWR-Niederlassungsmitgliedstaat Kraftfahrer nach Liechtenstein entsenden. Auch im umgekehrten Fall, wenn liechtensteinische Transportunternehmer ihre Kraftfahrer in einen EWR-Staat entsenden, können diese eine Entsendemeldung übers IMI-System beim EWR-Aufnahmemitgliedstaat einreichen. Liechtenstein ist zur Übernahme der gegenständlichen Richtlinie aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet. Die Umsetzung der Richtlinie in liechtensteinisches Recht bedingt die Abänderung des Entsendegesetzes (EntsG).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2023/382 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts

Sachverhalt Für die Entstehung öffentlich-rechtlicher Grundlasten und deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten sind die Bestimmungen über die gesetzlichen Pfandrechte des öffentlichen Rechts sinngemäss anwendbar (Art. 256 Sachenrecht).

Die Bestimmung über die gesetzlichen Pfandrechte des öffentlichen Rechts in Art. 311 Sachenrecht legt in analoger Anwendung fest, dass eine öffentlich-rechtliche Grundlast, für die das öffentliche Recht dem Gläubiger einen Anspruch einräumt, erst mit der Eintragung in das Grundbuch entsteht. Öffentlich-rechtliche Grundlasten im Betrag von über CHF 1'000, die aufgrund des öffentlichen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, können gutgläubigen Dritten nicht mehr entgegengehalten werden, wenn sie nicht innert bestimmter, im Gesetz genannter Fristen in das Grundbuch eingetragen wurden.

Das Gesetz lässt aber anders als bei den gesetzlichen Pfandrechten offen, welche öffentlich-rechtlichen Grundlasten auch ohne Eintragung im Grundbuch entstehen. Diese Situation verursacht in der Praxis Rechtsunsicherheiten und soll mit einer Abänderung im Sachenrecht beseitigt werden. Es soll festgelegt werden, dass Kosten einer Baulandumlegung, Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung sowie andere öffentlich-rechtliche Grundlasten, soweit diese in einem Spezialgesetz vorgesehen sind, als öffentlich-rechtliche Grundlasten gelten, die ohne Eintragung im Grundbuch entstehen. Zwecks Publizität sind Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung im Grundbuch anzumerken.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2023/383 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze

Sachverhalt Liechtenstein verfügt über ein funktionierendes Justizwesen. Dessen ungeachtet besteht Potential zur Optimierung des Systems. Mit der gegenständlich vorgeschlagenen Justizreform sollen die Professionalisierung der Justiz weitergeführt sowie die Effizienz und Qualität der Gerichte weiter verbessert und langfristig gestärkt werden. Folgende Ziele der Reform können hervorgehoben werden:

- Stärkung der Qualität der Rechtsprechung;
- Professionalisierung der Justiz und damit auch die Umsetzung von Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO);
- Straffung von Gerichtsverfahren und dadurch Beschleunigung der Verfahren;
- Stärkung des Finanzplatzes durch Einrichtung spezialisierter Senate;
- Eindämmung des Fachkräftemangels bei den Gerichten.

Laut dem Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde von GRECO vom 17. Juni 2022 ist die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richterinnen und Richter der Fachgerichtsbarkeit (also des Landgerichts, des Obergerichts, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes) und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern eingehend zu prüfen. Insbesondere wurde als problematisch beurteilt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne einer Nebenbeschäftigung bzw. nebenamtlich als Richterinnen und Richter agieren, was zu Interessenskonflikten führen kann.

Die Regierung zielt mit der gegenständlichen Vorlage darauf ab, eine weitere Professionalisierung der Gerichte bzw. eine Verringerung der Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vorzunehmen.

Mit der schon vor Jahren erfolgten Anpassung der Verfahrensgesetze im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ZPO und StPO) wurden die Rechtsmittelmöglichkeiten an den Obersten Gerichtshof als dritte Instanz beschränkt. Dies führte zu einer erheblich geringeren Auslastung (Fallzahlen) des Obersten Gerichtshofes. Aufgrund dessen soll die dritte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit gänzlich aufgelassen und mit dem Obergericht nur noch ein einziges Rechtsmittelgericht vorgesehen werden. Diese Konstellation ist heute schon in all jenen Fällen gegeben, in denen die verfahrensrechtlichen Rechtsmittelbeschränkungen greifen.

Die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes sind heute ausschliesslich nebenamtlich tätig bzw. üben alle zum Teil zu einem sehr hohen zeitlichen Anteil eine weitere berufliche Tätigkeit aus, viele davon als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Aufgrund der bestehenden Auslastung und des organisatorischen und personellen Aufwands erscheint eine isolierte Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes durch entsprechende Anpassungen der derzeitigen Organisationsform nicht grössenverträglich; der Arbeitsanfall ist zu gering. Zweckmässiger erscheint es daher, anstelle eines eigenständigen Verwaltungsgerichtshofes beim Obergericht einen zusätzlichen Senat für Verwaltungsrechtssachen einzurichten und somit den Verwaltungsgerichtshof und das Obergericht in einen neuen Gerichtshof zusammenzuführen. Dieser Gerichtshof soll neu als Obergerichtshof bezeichnet werden.

Im Ergebnis führen diese Massnahmen zu einer erheblichen Straffung der liechtensteinischen Justizorganisation, zu einer deutlichen Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter und zu einem geringeren organisatorischen und personellen Aufwand bei der Bestellung der Richterinnen und Richter. In erster Instanz ist das Landgericht wie bisher für alle Zivil- und Strafsachen zuständig. Neu soll der Obergerichtshof als jeweils letzte Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafrechtssachen wie auch in allen Verwaltungsrechtssachen entscheiden.

Zudem ist vorgesehen, dass im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Finanzplatzes beim Landgericht je ein spezialisierter Senat für das Stiftungsrecht sowie für das Trustrecht eingeführt werden sollen.

Weiters beinhaltet die Vorlage diverse Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Diese betreffen die Ermöglichung von Teilzeitarbeit sowie eine zeitlich begrenzte Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt hinaus. Zudem soll eine gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung eingeführt werden.

Darüber hinaus soll die Bestellung als Landrichterin oder Landrichter künftig mit einer Probephase von drei Jahren verknüpft werden, in welcher Landrichterinnen und Landrichter im Sinne eines Lern- und Evaluationsprozesses an die hohen, spezifischen Anforderungen der liechtensteinischen Rechtsprechung herangeführt werden. Analog dazu soll auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine entsprechende dreijährige Probephase eingeführt werden.

Mit dieser Justizreform soll die Effizienz und die Qualität der Rechtsprechung gestärkt, den Empfehlungen von GRECO Rechnung getragen und den Anforderungen an eine moderne und den Verhältnissen des Landes Liechtenstein angemessenen Justiz entsprochen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2023/384 Vereinsgründung Familienchronik Liechtensteiner Gemeinden

Sachverhalt Die acht liechtensteinischen Gemeinden Balzers, Vaduz, Schaan, Planken, Mauren, Schellenberg, Gamprin und Ruggell haben beschlossen, ihre Daten zur Familienforschung in eine gemeinsame und damit gemeindeübergreifende elektronische Datensammlung einzubringen und diese über eine internetbasierte Plattform der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie haben dazu die notwendigen finanziellen Mittel genehmigt. Der Plankner Gemeinderat hat mit den Gemeinderatsbeschlüssen 2021/255 vom 23. November 2021 und 2023/365 vom 14. Februar 2023 die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Zur Zielerreichung wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Ruggells Gemeindevorsteherin Maria Kaiser-Eberle eingesetzt. Im Jahr 2022 wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Oktober 2022 ihre Arbeit aufgenommen hat. Für die Einrichtung und Betreuung der elektronischen Datensammlung und der Datenplattform musste eine juristische Form gefunden werden. Die Arbeitsgruppe hat die Gründung eines Vereins vorgeschlagen und legt nun einen entsprechenden Statutenentwurf vor. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

Das Zusammenwirken liechtensteinischer Gemeinden, um eine gemeinsame und damit gemeindeübergreifende elektronische Datensammlung zur Familienforschung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Angehörigen zu erstellen, zu verwalten, zu betreiben und diese über eine internetbasierte Plattform sowohl der Öffentlichkeit als auch der Wissenschaft im definierten Umfang zugänglich zu machen.

Der Verein leistet einen kulturellen Beitrag für die Allgemeinheit und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Einrichtung und Betrieb einer gemeindeübergreifenden elektronischen Datensammlung sowie einer internetbasierten Plattform zur Familienforschung und Veröffentlichung der Daten über diese Plattform
- Erlass von Reglementen über die Erfassung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten und über die Datensicherheit
- Migration der Datensammlungen der einzelnen Gemeinden in die gemeindeübergreifende elektronische Datensammlung des Vereins
- Überwachung und Kontrolle der Daten, die durch die Gemeinden übertragen und fortlaufend ergänzt und nachgeführt werden
- Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

Mitglieder des Vereins können ausschliesslich liechtensteinische Gemeinden sein. Die für die Verfolgung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Vereinsvorstand besteht aus zwei Vorstehern/Vorsteherinnen, die den Vorsitz und die Stellvertretung des /der Vorsitzenden übernehmen und aus höchstens vier weiteren Mitgliedern, die über Fachkenntnisse aus den Bereichen Informatik, Geschichte und Recht verfügen. Der Verein zeichnet kollektiv zu zweien, jeweils zusammen mit dem/ der Vorsitzenden respektive dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Genehmigung der Statuten durch die teilnehmenden Gemeinden wird der Verein gegründet, was anfangs Mai 2023 soweit sein sollte. Vorgesehen sind für den Vereinsvorstand folgende Personen:

Christian Öhri, Gemeindevorsteher Ruggell (ab 1. Mai 2023), Vorsitz

Rainer Beck, Gemeindevorsteher Planken, Vorsitz-Stv.

Dr. Marie-Theres Frick, Bereich Recht

Dr. Martina Sochin-Delia, Bereich Geschichte

Sven Lässer, Bereich Informatik

Benjamin Fischer, Geschäftsstelle, beratend

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gründung und die Statuten des «Vereins Familienchronik Liechtensteiner Gemeinden» zu genehmigen.

